

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 7 vom 11. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Markt Berchtesgaden

8. Änderung der Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 1

Markt Teisendorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Gewerbegebiet Warisloh, 3. Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 2

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
Nr. 49 „Fest- und Kulturgasthof Stanggaß“ der Gemeinde Bischofswiesen;
Bekanntgabe der erneuten und verkürzten Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB 3

Bek. Nr. 1

Markt Berchtesgaden

8. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

§ 1

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 12. April 2000 (Amtsblatt Nr. 18 des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 2.5.2000), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Verordnung vom 4.7.2014 (Amtsblatt Nr. 28 des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 8.7.2014) wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen bei Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Marktes Berchtesgaden

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt der Markt Berchtesgaden folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen im Ortskern des Marktes Berchtesgaden jeweils in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr für Kunden geöffnet sein:
- Jährlich am letzten Sonntag im April (Ganghofer-Sonntag). Fällt der 1. Mai auf einen Donnerstag, Freitag, Samstag oder Sonntag, findet der verkaufsoffene Sonntag nicht am letzten Sonntag im April, sondern am ersten Sonntag im Mai statt.
 - Jährlich am ersten Sonntag im August (Salzfest-Sonntag). Beginnen die Sommerferien in Bayern erst nach dem ersten Augustwochenende, findet der verkaufsoffene Sonntag nicht am ersten, sondern am zweiten Sonntag im August statt.
 - Jährlich am ersten Sonntag im Oktober (Kraxn-Sonntag). Fällt der 3. Oktober auf einen Sonntag, findet der verkaufsoffene Sonntag nicht am ersten, sondern am zweiten Sonntag im Oktober statt.

- d.) Jährlich am letzten Sonntag im November (Berchtesgadener Advent). Fällt der letzte Sonntag im November auf einen Stillen Tag nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes, insb. Totensonntag, findet in dem betroffenen Jahr kein verkaufsoffener Sonntag im November statt.

(2) Der Ortskern des Marktes Berchtesgaden nach Abs. 1 wird auf folgende Straßenzüge begrenzt:

- Nonntal
- Rathausplatz
- Schlossplatz
- Marktplatz
- Metzgerstraße
- Weihnachtsschützenplatz
- Griesstätterstraße
- Bahnhofstraße
- Maximilianstraße
- Dr.-Imhof-Straße
- Franziskanerplatz
- Am Anger
- Ludwig-Ganghofer-Straße
- Von-Hindenburg-Allee

§ 2 aufgehoben

§ 3

Die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sein Geschäft zusätzlich vorsätzlich oder fahrlässig nicht geschlossen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, den 30. Januar 2020
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Gewerbegebiet Warisloh, 3. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 15.1.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Warisloh als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im Verfahren nach § 12, als vorhabenbezogener Bebauungsplan, durchgeführt.

Mit der Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Fertigungshalle mit Verwaltungsgebäude östlich des bestehenden Gewerbegebietes geschaffen werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gewerbegebiet Warisloh in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung, Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 11. Februar 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 49 „Fest- und Kulturghasthof Stanggaß“ der Gemeinde Bischofswiesen; Bekanntgabe der erneuten und verkürzten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 31.7.2018 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 49 „Fest- und Kulturghasthof Stanggaß“ der Gemeinde Bischofswiesen neu aufzustellen.

Der Geltungsbereich mit den Grundstücken Fl.-Nrn. 1085 (Teilfläche), 1697/3, 1724/4 (Teilfläche), 1715, 1717, 1717/4 und 1718/2 der Gemarkung Bischofswiesen mit einem Flächenbedarf von ca. 2,6 ha ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Mit der Planung für das Gebiet soll ein Gasthof mit Biergarten, Fest- und Kultursaal, Seminarräume und Übernachtungsmöglichkeiten mit ca. 100 Betten entstehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 30.10.2019 bis zum 2.12.2019 bzw. mit Schreiben vom 22.10.2019 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen nochmals überarbeitet und ergänzt.

Der Gemeinderat hat am 28.1.2020 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, die Anlage 1 zur Satzung, der Vorhaben- und Erschließungspläne (Gebäude), des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Freianlagen), der Begründung des Umweltberichtes jeweils vom 28.1.2020, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 19.11.2018 einschließlich des Nachtrags Herpetologie vom 3.12.2019, der Baugrundverhältnisse samt Bodenkennwerte und Gründungsempfehlungen vom 30.7.2019, das immissionschutztechnische Gutachten vom 11.10.2019 sowie die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.1.2020 mit Behandlung der Stellungnahmen der oben genannten Behördenbeteiligung, bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

19. Februar 2020 bis 4. März 2020

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die geänderten und ergänzten Teile wurden durch Schrift in roter Farbe kenntlich gemacht.

Die Auslegungsunterlagen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Es sind folgende Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut Arten und Lebensräume:

Umweltbericht vom 28.1.2020;
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 19.11.2018; einschließlich des Nachtrags Herpetologie vom 3.12.2019,
Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 18.11.2019,
Stellungnahme des Herrn **XXX***, vertreten durch die Rechtsanwälte Schönfelder, Ziegler, Lehnert vom 29.11.2019,
Stellungnahme der Eheleute **XXX*** und Frau, vom 2.12.2019,
Stellungnahme der Eheleute **XXX*** und **XXX*** vom 2.12.2019

Schutzgut Boden:

Umweltbericht vom 28.1.2020;
Gutachten Baugrundverhältnisse, Bodenkennwerte und Gründungsempfehlungen vom 30.7.2019;
Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 22.11.2019;
Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Gesundheitswesen) vom 18.11.2019

Schutzgut Wasser:

Umweltbericht vom 28.1.2020;
Gutachten Baugrundverhältnisse, Bodenkennwerte und Gründungsempfehlungen vom 30.7.2019;
Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 22.11.2019

Schutzgut Klima und Luft:

Umweltbericht vom 28.1.2020

Schutzgut Landschaftsbild:

Umweltbericht vom 28.1.2020;
Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen) vom 18.11.2019,
Stellungnahme des Herrn **XXX***, vertreten durch die Rechtsanwälte Schönfelder, Ziegler, Lehnert vom 29.11.2019,
Stellungnahme der Eheleute **XXX*** und Frau, vom 2.12.2019,
Stellungnahme der Eheleute **XXX*** und **XXX*** vom 2.12.2019

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Lärm:

Umweltbericht vom 28.1.2020;
Immissionsschutztechnisches Gutachten vom 11.10.2019;
Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde und des Fachbereiches Lebensmittelhygiene, sowie des Fachbereiches Planen, Bauen, Wohnen des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 18.11.2019,
Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein vom 29.10.2019,
Stellungnahme des Herrn **XXX*** vom 29.11.2019,
Stellungnahme des Herrn **XXX***, vertreten durch die Rechtsanwälte Schönfelder, Ziegler, Lehnert vom 29.11.2019,
Stellungnahme der Eheleute **XXX*** und Frau, vom 2.12.2019,
Stellungnahme der Eheleute **XXX*** und **XXX*** vom 2.12.2019

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Umweltbericht 28.1.2020

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, nur zu den geänderten und ergänzten Teilen in den Planunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bischofswiesen, den 4. Februar 2020
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister
